

Stadtverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen,
Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck
(Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen")
vom 13. Juli 1970

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 36) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wird nach Vorlage im Senat der Hansestadt Lübeck verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei der Unteren Naturschutzbehörde unter Nr. 3 geführten Landschaftsteile der Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz werden

als Landschaftsschutzgebiet
"Wakenitz und Falkenhusen"

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Die katasteramtlichen Bezeichnungen der Landschaftsteile (Gemarkung, Flur, Flurstück) sind den Flurkarten des Katasteramtes in Lübeck entnommen und in der [Anlage](#) dieser Verordnung aufgeführt.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten (Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000) grün eingetragen. Diese Landschaftsschutzkarten sind bei der Unteren Naturschutzbehörde niedergelegt und können dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem sind die Landschaftsschutzkarten im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.

§ 2
Verbotene Maßnahmen

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden zu errichten, Bild- und Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen und Reklame irgendwelcher Art zu treiben,

- b) Schutt, Müll und Abfälle abzulagern,

- c) Zeltlager, Camping- und Parkplätze an anderen als den von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Stellen anzulegen, Zelte und Wohnwagen oder Wohnbehausungen anderer Art an anderen als den vorgenannten Stellen aufzustellen,
- d) die Ruhe der Natur und den Naturgenuß durch Lärmen oder auf andere Weise zu stören,
- e) die Schilfbestände und die übrige Ufervegetation zu beseitigen oder zu beschädigen,
- f) die Uferkanten mit Materialien zu befestigen, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten (z. B. mit Blech- oder Eisenplatten, Beton oder Ziegelsteinen).

§ 3

Genehmigungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die das Landschaftsbild verunstalten, die Natur schädigen oder den Naturgenuß beeinträchtigen und nicht nach § 2 verboten sind, bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde.

Das gilt im besonderen:

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen sowie für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten (z. B. andere Form des Daches, Anbau neuer Baukörper),
- b) für die Errichtung von Hochspannungsleitungen,
- c) für die Anlage befestigter Wege oder Straßen sowie künstlicher Wasserläufe,
- d) für Grabungen, Baggerungen, Aufspülungen und Aufschüttungen sowie für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt,
- e) für die Veränderung des Abflusses von Wasserläufen, für die Entwässerung und Kultivierung von Mooren und für die Trockenlegung von Teichen sowie für alle Maßnahmen, die zur Veränderung des gegenwärtigen Wasserspiegels oder zu einer Austrocknung von Tümpeln, Mooren und Wasserläufen führen können,
- f) für die Anlage von Parkplätzen,
- g) für die Errichtung von Brücken und Bootsstegen sowie für wesentliche Veränderungen an bestehenden derartigen Anlagen.

- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn der Zweck der Verordnung durch Auflagen gesichert werden kann.
- (3) Der Genehmigung bedarf es nicht zur Anlage oder zum Ausbau von Wegen für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.
- (4) Aus einer Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erwächst kein Anspruch auf Genehmigungserfordernisse aus anderen Rechtsvorschriften.
- (5) Soweit für die unter Absatz 1 genannten Vorhaben aufgrund anderer Rechtsvorschriften ohnehin die Genehmigung des Bürgermeisters der Hansestadt Lübeck einzuholen ist oder Bewilligungsanträge bei Behörden des Landes gestellt werden, bedarf es keines besonderen Antrages an die Untere Naturschutzbehörde.

§ 4 Wirtschaftliche Nutzung

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5 Beseitigung

Vorhandene Verunstaltungen des Landschaftsbildes sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, soweit die Beseitigung dem Betroffenen zuzumuten ist; behördlich genehmigte Anlagen werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten des § 2 dieser Verordnung können in besonderen Fällen von der Unteren Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 7 Strafen

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Hansestadt Lübeck vom 22. März 1955 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 94), Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen", aufgehoben.

Lübeck, den 13. Juli 1970

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als Untere Naturschutzbehörde

Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S.186

Stadtverordnung

zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck (Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen") vom 9. Juni 1978

Aufgrund des § 16 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz - LPflegG -) vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122) in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird nach Vorlage im Senat der Hansestadt Lübeck verordnet:

§ 1

Im Landschaftsschutzgebiet "Wakenitz und Falkenhusen" werden nach Maßgabe des § 2 Teile der Flurstücke 12/42 und 12/47 aus Flur 6 sowie Teile des Flurstücks 29/1 aus Flur 5 der Gemarkung Strecknitz (Ziffer IV der Anlage zur Stadtverordnung vom 13. Juli 1970 - Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 186 - aus dem Landschaftsschutz entlassen.

§ 2

- (1) Die aus dem Landschaftsschutz entlassene Fläche ist ca. 4,0 ha groß und erfaßt den nördlichen Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 09.78 - Feenwiese -.
- (2) Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Fläche sind in der vorhandenen Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 2000 wie folgt eingetragen: Grün und schwarz durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als neue Landschaftsschutzgrenze.
- (3) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist bei der unteren Landschaftspflegebehörde niedergelegt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist die Landschaftsschutzkarte im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den 9. Juni 1978

Der Bürgermeister
der Hansestadt Lübeck
als Untere Landschaftspflege-
behörde

Stadtverordnung vom *9. März 2016*
zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen
St. Gertrud, St. Jürgen, Schlutup und Strecknitz im Bereich der Hansestadt Lübeck
(Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“) vom 13. Juli 1970 in der Fassung
vom 09. Juni 1978

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 sowie 26 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) i.V.m. §§ 15, 19 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Schl.-H., S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 225) wird durch den Bürgermeister der Hansestadt Lübeck als untere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1
Änderung der Landschaftsschutzgebietsflurstücke

- (1) Aus dem Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ werden Landschaftsteile aus dem Landschaftsschutz wie folgt entlassen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird wie folgt geändert:

1. Das unter „I. Von der Gemarkung St. Gertrud“ erster Spiegelstrich Flur 13, Blatt 1 aufgeführte Flurstück 48/13 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen und lautet jetzt „**918 tlw.**“
2. Das unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ dritter Spiegelstrich Flur 3 aufgeführte Flurstück 840/112 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen und lautet jetzt „**851, 852 tlw., 853 tlw., 854**“.
3. Das unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ vierter Spiegelstrich Flur 13, Blatt 2, aufgeführte Flurstück 1715/3 (ehemalige Bezeichnung), wird aus dem Landschaftsschutz entlassen und vollständig gestrichen sowie das Flurstück 1716/8 (ehemalige Bezeichnung), wird teilweise aus dem Landschaftsschutz entlassen und lautet jetzt „**8/6 tlw.**“.

- (2) In das Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ werden Teile in den Landschaftsschutz wie folgt neu aufgenommen:

Die in § 1 Abs. 2 zitierte **Anlage** der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird wie folgt ergänzt:

1. Unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ dritter Spiegelstrich Flur 3 werden die Flurstücke „**105/10 tlw., 848 tlw.** (ehemalige Bezeichnung 123/1 tlw.), **und 850 tlw.** (ehemalige Bezeichnung 356/171 tlw.)“ sowie das Flurstück **172** am Ende der Auflistung mit Stand November 2015 neu aufgenommen.
2. Unter „II. Von Gemarkung St. Jürgen“ vierter Spiegelstrich Flur 13, Blatt 2 werden die Flurstücke „**8/6 tlw.** (ehemalige Bezeichnung 1716/8 tlw.), **23/24** (ehemalige Bezeichnungen 23/1 tlw. und 304 tlw.) und **23/25**“ (ehemalige Bezeichnungen 23/1 tlw. und 23/2 tlw. sowie 304 tlw.) am Ende der Auflistung mit Stand November 2015 neu aufgenommen.

§ 2

Entlassungsflächen und Hinzunahmeflächen in der Karte gem. § 1 Abs. 3

- (1) § 1 Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 1000, 1 : 2000 grün eingetragen. Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind in der vorhandenen Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 1000 wie folgt eingetragen:

Grün und schwarz durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenze und grün als neue Landschaftsschutzgrenze. Die Landschaftsschutzkarte ist als Ausfertigung bei der Unteren Naturschutzbehörde hinterlegt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden. Außerdem ist die Landschaftsschutzkarte im Archiv der Hansestadt Lübeck hinterlegt.“

- (2) § 1 der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Die aufgenommenen Flächen liegen:

1. im Norden des Bereiches „Wasserkunst“. Die Einzelflächen werden begrenzt durch die Straße „Bei der Wasserkunst“, im Westen durch die neu geplante Zufahrtstraße auf das Gelände „Wasserkunst“, im Süden und Osten durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“. Sie haben eine Größe von ca. 261 m².
2. im Bereich des „Karl-Ross-Weges“. Sie wird begrenzt im Südwesten durch die Grundstücke Karl-Ross-Weg Nr. 9 und 11 sowie das unbebaute Ende der Straße „Karl-Ross-Weg“, im Nordwesten durch das Grundstück „Karl-Ross-Weg 11“, nach Nordosten durch das bestehende Landschaftsschutzgebiet „Wakenitz und Falkenhusen“ und im Südosten durch die Verkehrsfläche unterhalb der „Wallbrechtbrücke“. Sie hat eine Größe von ca. 1969 m².

§ 3

Schutzzweck

§ 1 der Landschaftsschutzverordnung vom 13. Juli 1970 in der Fassung vom 09. Juni 1978 wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt, der wie folgt lautet:

„Die Unterschutzstellung der hinzugenommenen Teilflächen nach § 1 Absatz 2 und Absatz 4 im Bereich „Bei der Wasserkunst“ und im Bereich des „Karl-Ross-Weges“ dienen insbesondere als Arrondierungsflächen der Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Sie sind zudem von besonderer Bedeutung für die Erholung im Zuge der Herstellung einer Grünanlage in diesem Bereich.“

§ 4

Inkrafttreten

Diese Stadtverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck
als untere Naturschutzbehörde